

II-1434 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

15.5.1968

716/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. K r e i s k y , Dr. B r o d a , Dr. Hertha  
 F i r n b e r g und Genossen  
 an den Bundesminister für Inneres,  
 betreffend Verbreitungsbeschränkung über das politische Nachrichten-Magazin  
 "Der Spiegel".

-.-.-

Das Bundesministerium für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, hat mit Bescheid vom 24.4.1968, Zl. 86.170-22/68, das Heft Nr. 15 und darüber hinaus alle bis 7.7.1968 erscheinenden Hefte des politischen Nachrichten-Magazins "Der Spiegel" einer Verbreitungsbeschränkung für ganz Österreich unterworfen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist u.a. der Vertrieb des "Spiegel" durch Straßenverkauf oder Zeitungverschleiß untersagt. Kurze Zeit vorher wurden bereits die Hefte 9 - 12 des "Spiegel" einer Verbreitungsbeschränkung unterworfen.

Das Bundesministerium für Inneres stützt sich bei der Verhängung des administrativen Verbreitungsverbotes auf die §§ 10 und 11 des "Bundesgesetzes vom 31. März 1950 über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung", führt aber in seiner Begründung ausschließlich Texte bzw. Fotos aus den Film- bzw. Theaterrezensionen des politischen Nachrichten-Magazins "Der Spiegel" an. Diese Textstellen und Abbildungen sind für den Inhalt dieses Nachrichten-Magazins mit eindeutig politischem Charakter in keiner Weise repräsentativ. Es kann daher vollkommen dahingestellt bleiben, ob der Inhalt der beanstandeten Textstellen bzw. Fotos an sich eine Unterstellung unter die §§ 10 und 11 des Bundesgesetzes vom 31.3.1950 überhaupt rechtfertigen, da die einzelnen Hefte des "Spiegel" jeweils rund 200 Druckseiten umfassen und nur ganz wenige Seiten Film- bzw. Theaterrezensionen enthalten.

Gerade eine Beschlagnahme oder Verbreitungsbeschränkung politischer Schriften auf Grund des zitierten Gesetzes vom 31.3.1950 wollte der Gesetzgeber ausdrücklich vermieden wissen, indem er im § 10 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 31.3.1950 normierte: "Aus Gründen, die in dem politischen, sozialen oder religiösen Inhalt liegen, darf eine Verbreitungsbeschränkung nicht ausgesprochen werden."

716/J

- 2 -

Die Praxis des Bundesministeriums für Inneres, eine politische Zeitschrift mit bedeutender Auflage unter Heranziehung gelegentlicher Film- bzw. Theaterrezensionen mit Hilfe des "Schmutz- und Schundgesetzes" einer Verbreitungsbeschränkung zu unterwerfen und diese noch dazu auf viele Wochen im voraus zu verhängen, läßt bei den unterzeichneten Abgeordneten die Befürchtung wach werden, daß hier vorsätzlich eine für ganz andere Zwecke gedachte Gesetzesbestimmung zur Bekämpfung politisch unliebsamer Zeitschriften herangezogen wird.

Die unterzeichneten Abgeordneten betrachten die Praxis des Bundesministeriums für Inneres - wie sie in der Verhängung des administrativen Verbreitungsverbotes über eine Publikation mit politischem Inhalt zum Ausdruck kommt - für unvereinbar mit den Grundsätzen der Pressefreiheit und der Freiheit der Meinungsäußerung, zu deren Einhaltung alle Behörden auf Grund der Bestimmungen der Bundesverfassung und der Europäischen Menschenrechtskonvention verpflichtet sind.

Die skandalöse pressefeindliche Praxis des Bundesministeriums für Inneres widerspricht auch dem Sinn und dem Geist des Bundesgesetzes vom 31.3.1950, das jugendgefährdende Schriften treffen wollte, was beim "Spiegel" ernstlich nicht behauptet werden kann. Das Bundesministerium für Inneres war auch auf Grund des Gesetzeswortlautes selbst - wenn es in einzelnen Text- und Bildstellen einen Verstoß gegen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 31.3.1950 erblickte - unter den vorliegenden Umständen sachlich keinesfalls berechtigt, ein präventives Verbreitungsverbot über zukünftig erscheinende Ausgaben des "Spiegel" zu verhängen, ohne sich eines sehr ernststen Verstoßes gegen den Geist der Presse- und Meinungsfreiheit schuldig zu machen. Schon aus dem Wortlaut ergibt sich, daß das Gesetz der Behörde auch keinerlei rechtliche Verpflichtung zur Verhängung des präventiven Verbreitungsverbotes gegen den "Spiegel" auferlegt, da eine sittliche Gefährdung der Jugend durch die Verbreitung des "Spiegel" ernstlich nicht behauptet, geschweige denn von der Behörde begründet werden kann.

Das Vorgehen des Bundesministeriums für Inneres gegen den "Spiegel" ist schließlich - nach Auffassung der unterzeichneten Abgeordneten - in hohem Maße geeignet, dem Ansehen der Republik Österreich im Ausland zu schaden und Österreich dem Vorwurf auszusetzen, daß in unserem Land unter fadenscheinigen Vorwänden gegen mißliebige Presseorgane - wie dies sonst nur in autoritären Staaten geschieht - administrativ vorgegangen wird, um unliebsame politische Kritik durch unwürdige Methoden in einer Weise zu unterbinden, die mit dem demokratischen Rechtsstaat unvereinbar sind.

716/J

- 3 -

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Inneres die nachstehenden

A n f r a g e n :

1) Welche Gründe waren dafür maßgeblich, daß politische Nachrichtenmagazin "Der Spiegel" einer präventiven Verbreitungsbeschränkung im voraus zu unterwerfen, obwohl das Bundesgesetz vom 31.3.1950 eine diesbezügliche zwingende Vorschrift nicht enthält?

2) Steht die Verbreitungsbeschränkung gegen den "Spiegel" in irgendeinem Zusammenhang mit dem politischen Inhalt des "Spiegel" und insbesondere mit verschiedenen Beiträgen im "Spiegel", in denen die Politik der österreichischen Bundesregierung bzw. einzelne Vorfälle in Österreich in der jüngsten Zeit kritisiert wurden?

3) Sind Sie bereit, die gegen das politische Nachrichtenmagazin "Der Spiegel" verhängte Verbreitungsbeschränkung unverzüglich wieder aufzuheben?

-.--.-